

Verordnung über die anrechenbaren Kosten bei Unterbringung Minderjähriger

vom 17. Dezember 2019 (Stand 1. Januar 2020)

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erlässt

in Ausführung von Art. 293 Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907¹ sowie Art. 40c Abs. 2 des Sozialhilfegesetzes vom 27. September 1998²

als Verordnung;³

I. Allgemeine Bestimmungen

(1.)

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Dieser Erlass bestimmt die Höchst- und Mindestansätze für die anrechenbaren Kosten bei Unterbringung von Minderjährigen in Familienpflege sowie die zugehörigen Zuständigkeiten und Verfahren.

² Die Bestimmungen dieses Erlasses werden bei Heimpflege sachgemäss angewendet, soweit die Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE vom 20. September 2002⁴ nicht anwendbar ist.

Art. 2 Vereinbarungen

¹ Die gesetzliche Vertretung der oder des Minderjährigen schliesst mit den Pflegeeltern eine Vereinbarung ab. Darin wird insbesondere das Pflegegeld geregelt.

1 SR 210.

2 sGS 381.1.

3 In Vollzug ab 1. Januar 2020.

4 sGS 381.31.

381.21

² Liegt die fachliche Indikation vor, schliesst die nach Art. 40a Abs. 2 des Sozialhilfegesetzes vom 27. September 1998⁵ zuständige Stelle mit einem Leistungserbringer, der Dienstleistungen in der Familienpflege nach Art. 20a ff. der eidgenössischen Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern vom 19. Oktober 1977⁶ oder sozialpädagogische Familienbegleitung anbietet, eine Vereinbarung ab. In der Vereinbarung werden insbesondere die Kosten für die Begleitung der Pflegefamilie geregelt.

³ Die vereinbarten Ansätze für die Entschädigung sind anrechenbar, wenn:

- a) die Höchst- und Mindestansätze nach Art. 3 ff. dieses Erlasses eingehalten werden;
- b) die zuständige Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Massnahmen anordnet, die höhere Kosten zur Folge haben. Vor einem solchen Entscheid gibt sie der finanzierenden Stelle Gelegenheit zur Stellungnahme.⁷

II. Höchst- und Mindestansätze für die anrechenbaren Kosten (2.)

Art. 3 *Pflegegeld* a) *Grundsatz*

¹ Das Pflegegeld setzt sich zusammen aus den anrechenbaren Kosten für Unterkunft und Verpflegung sowie Betreuung.

Art. 4 *b) Unterkunft und Verpflegung*

¹ Für Unterkunft und Verpflegung ist der Ansatz nach Art. 11 Abs. 1 der eidgenössischen Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 31. Oktober 1947⁸ anrechenbar.

² Zusätzlich anrechenbar sind regelmässige individuelle Nebenkosten, die Gegenstand der Vereinbarung mit den Pflegeeltern nach Art. 2 Abs. 1 dieses Erlasses sind.

Art. 5 *c) Betreuung*

¹ Die für die Betreuung anrechenbaren Kosten betragen je Tag zwischen Fr. 40.– und Fr. 50.–.

² Der Mindestansatz kann unterschritten werden, wenn Geschwister aufgenommen werden.

5 sGS 381.1.

6 SR 211.222.338.

7 Art. 23a des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht vom 24. April 2012, sGS 912.5.

8 SR 831.101.

³ Der Höchstansatz kann überschritten werden, wenn bei den Pflegeeltern der Bedarf für eine regelmässige Entlastung bei der Betreuung ausgewiesen ist.

Art. 6 Begleitung der Pflegefamilie

¹ Die für die Begleitung der Pflegefamilie anrechenbaren Kosten richten sich nach dem Indikationsnachweis und dem daraus abgeleiteten Leistungsumfang. Sie betragen zwischen Fr. 25.– und Fr. 125.– je Tag.

² Der Leistungsumfang wird bestimmt durch die erforderliche Begleitung der Pflegefamilie sowie die ergänzenden Unterstützungen für das Pflegekind, die Pflegeeltern sowie deren leibliche Kinder, die leiblichen Eltern sowie die platzierenden Stellen.

³ Ist die Pflegefamilie einer Anbieterin oder einem Anbieter von Dienstleistungen in der Familienpflege nach Art. 20a ff. der eidgenössischen Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern vom 19. Oktober 1977⁹ angeschlossen, werden für Personalkosten ergänzend je Tag höchstens angerechnet:

- a) Fr. 17.– ;
- b) zusätzlich Fr. 5.–, wenn die Arbeitgeberbeiträge an die obligatorischen Sozialversicherungen übernommen werden.

III. Zuständigkeit und Verfahren

(3.)

Art. 7 Antrag auf Finanzierung

¹ Der Antrag auf Finanzierung nach Art. 40a des Sozialhilfegesetzes vom 27. September 1998¹⁰ umfasst:

- a) den Indikationsnachweis;
- b) die Vereinbarung mit den Pflegeeltern;
- c) die allfällige Vereinbarung mit einem Leistungserbringer nach Art. 2 Abs. 2 dieses Erlasses;
- d) Angaben, an wen das Pflegegeld und die Entschädigung für die Begleitung der Pflegefamilie auszurichten sind.

Art. 8 Ausrichtung des Pflegegelds und Abrechnung der Sozialversicherungsbeiträge

¹ Die nach Art. 40b des Sozialhilfegesetzes vom 27. September 1998¹¹ zuständige politische Gemeinde richtet das Pflegegeld direkt an die Pflegeeltern aus. Sie sorgt für die Abrechnung der Sozialversicherungsbeiträge.

⁹ SR 211.222.338.

¹⁰ sGS 381.1.

¹¹ sGS 381.1.

381.21

² Sie macht gestützt auf Art. 289 Abs. 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907¹² Unterhaltsbeiträge der Eltern geltend.

³ Vorbehalten bleiben abweichende Regelungen in der Vereinbarung mit einem Leistungserbringer nach Art. 2 Abs. 2 dieses Erlasses.

IV. Schlussbestimmungen

(4.)

Art. 9 *Vollzugsbestimmungen*

¹ Das zuständige Departement erlässt für die Bemessung der anrechenbaren Kosten konkretisierende Richtlinien.

Art. 10 *Übergangsbestimmung*

¹ Kostengutsprachen für Pflegeverhältnisse, die vor Vollzugsbeginn dieses Erlasses erteilt wurden, behalten ihre Gültigkeit.

² Verändern sich die Verhältnisse, richtet sich die Anpassung der Kostengutsprache nach dem vorliegenden Erlass.

* **Änderungstabelle - Nach Bestimmung**

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	2019-103	17.12.2019	01.01.2020

* **Änderungstabelle - Nach Erlassdatum**

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
17.12.2019	01.01.2020	Erlass	Grunderlass	2019-103